


Ich Endes Unterschriebener thue kund und bekenne hiemit für mich/ meinen Erben und Erbnehmern/ daß ich zu Vollenführung meiner aller und jeden bey den Fürstlichen Mecklenburgischen Gerichten habenden Rechts Sachen/ jetzo zu meinen/ und nach meinen Tode/ zu meinen Erben und Erbnehmern/ unzweiffentlichen Anwaldt den ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [ca. 1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869412094>

Druck Freier  Zugang



Ich Endes Unterschriebener thue kund und bekenne
hiemit für mich / meinen Erben und Erbnehmern / daß ich
zu Vollenführung meiner aller und jeden bey den Fürstlichen
Mecklenburgischen Gerichten habenden Rechts Sachen / jezo
zu meinen / und nach meinen Tode / zu meinen Erben und
Erbnehmen / unzweiffentlichen Anwaldt den

Hochermeldter Fürstlicher Gerichte Advocaten und Procurato-
ren benennet / Constituiret und bestellet habe / also und dergestalt/
daß ich zupoderst alles und jedes / was durch Ihn und andere von
Ihme substituirt Anwälde / sonst in meiner Sachen von meinem we-
gen bereits verhandelt worden / ratificiren, und das darauf derselbe in allen
Sachen activè und passivè, bey meinen Leben / in meinen und nach dem ab-
sterben in meiner Erben / und Erbnehmern Nahmen / bey und auffer vorbe-
scheiden / zu münd- und schriftlichen Vorbringen / erscheinen / allerley Pro-
cessse aus und die wieder einbringen / fori declinatorias, auch andere exce-
ptiones einwenden und übergeben / libelliren / litem contestiren / articuli-
ren / respondiren / juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum,
respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in sup-
plementum probationis, expensarum, damnorum, & interesse, tertiaz
dilationis ejusdemq; prorogationis, auch einem andern zimblischen / in
Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufferlegten Eid / etiamsi litis de-
cisorum fuerit in so weit die Fürstliche Hoffgerichts Ordnung / und das
Gerichte solcher Ende eines / oder ander per alium abzulegen zugiebt / in
meiner und respectivè meiner Erben und Erbnehmen Seele abstaten /
allerley Beweis führen / da auch mir zu wieder eine Intervention, oder
Reconvention, eingeführet würde / dagegen alle mir obliegende Noth-
turfft und zusehendes rechtliches Einwenden ins Werck richten / wieder
gegentheils Beweisführung handeln / auch sonst respectivè excipien-
do, replicando und weiter verfahren / Sigilla & manus recognosciren,
oder diffitiren, in Contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey-
und End-Urtheil beschließen / die zu eröffnen bitten / und dieselbe / auch was
in der Hauptsachen taxiret und erkandt / erheben / annehmen / dafür
qvitiren, in executionem activè procediren biß zu endlicher Vollstre-
ckung der Urtheil auch passivè, da die Urtheil mir oder respectivè mei-
nen Erben oder Erbnehmern zu wiedern ergienge / und darauff wieder
mir oder dieselbe in executionem procediret würde / in meinen oder
derselben Nahmen alle Nothturfft / biß zu endlicher Erörterung des
puncti executionis verhandeln / einen oder mehr Affer Anwälde / so oft
es ihm beliebet / substituiren, revociren, auch alles ander münd- und
schriftlich thun / und lassen möge / was ich oder nach meinen Tode als
wenn meine Erben oder Erbnehmer selbst zu gegen wären jederzeit han-
deln / thun / und lassen könnten / oder möchte. Und / da ernandter also
Constituirt Anwald einer mehrern Gewalt als hierinnen begriffen /
bedürftig wäre oder seyn würde / dieselbe will ich hiemit Ihm am
aller kräftig- und beständigsten / wie das Vermöge der Rechte / und de
stylo hocherwehnter Gerichte geschehen soll / kann oder mag / auch gege-
ben haben. Was nun also mehr berührter Anwald /

In meinen
oder der mitbenandten Nahmen handeln / thun und lassen wird / daß
Versprech ich für mich / meine Erben und Erbnehmen / stett / vest / und un-
verbrüch-

verbrüchlich / auch Ihn offgedachten meinen Anwalt und dessen Substi-
tuirte, aller Bürden der Rechte / Præsertim Satisfationum de judicio
sisti & judicatum solvi, zu entheben und allerdings schadlos zuhalten
bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen / und meiner Erben und Erb-
nehmen nachlassenden Haab und Güter / so viel deren jederzeit hier zu
von nöthen seyn wird. Dessen zur wahren Urkund habe ich dis mit
meinen gewöhnlichen Signet bekräftiget / und mit eigener Hand un-
terschrieben. **Geschehen**

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

verbrüchlich / auch Ihn offtgedachten meinen Anwalt und dessen Substi-
tuirte , aller Bürden der Rechte / Praefertim Satisfationum de judicio
sifti & judicatum solvi , zu entheben und allerdings schadlos zuhalten
bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen/ und meiner Erben und Erb-
nehmen nachlassenden Haab und Güter / so viel deren jederzeit hier zu
von nöthen seyn wird. Dessen zur wahren Urkund habe ich dis mit
meinen gewöhnlichen Signet bekräftiget / und mit eigener Hand un-
terschrieben. Geschehen

